hardsbrude in Subingen an bis zu ber flusabwärts zu verlegenden Ginmundung der Steinlach auf eine Sohlenbreite von 51 m und von da ab bis etwa 200 m unterhalb der geplanten Stauanlage auf eine Sohlenbreite von 59 m zu bringen.

In bem Berfahren jum Zwede ber Zwangsenteignung wird bie Stadtgemeinde Sublingen durch Oberburgermeister Dauger bafetbft vertreten.

Mis Enteignungsbehörbe wird die Regierung für ben Schwarzwaldfreis bestellt.

Unfer Ministerium bes Innern ift mit ber Bollgiefjung biefer Berordnung beauftragt.

Begeben Stuttgart, ben 6. April 1910.

## Bilhelm.

Beigfader. Bifdet. Fleifchauer. Somiblin.

## finialiche Derordnung.

beitressend die Ermächtigung der Anatseisenbahnverwaltung jur Erwerbung des für den viergirisgen Ausdan der Hauplbahnstreke Institutionen—Cudwigsdurg und für die damit jusammenhängenden Kahnhof-Umbauten und Erweiterungen ersodertichen Genndeigentuns im Wege der Iwangsweiteigunng-280m 9. Korell 1910.

## Bilhelm II., von Gottes Enaben Ronig von Württemberg.

Auf Grund des Art. 2 des Gesehes vom 20. Dezember 1888, betreffend die Zwangsenteignung von Grundstüden und von Rechten an Grundstüden (Reg. VI. S. 446), vererdnen Bir nach Anbörung Unferes Stoatsministeriums, wos folgt:

Die Staatseisenbahnverwaltung wird ermächtigt, für den viergleifigen Ausbau der Hauptschuftrede Juffenhaufen—Audwigsburg und für die damit zusammenhängenden Bahntof-Umbauten und Erweiterungen (Art. 1. Nr. 3, 6 und 7 des Gefekes vom